

langen können. Für diesen Zweck dürfen aufbiegbare oder ohne weiteres abnehmbare Schutzlatten nicht verwendet werden.

(3) Die Druckwalzen und Bügelwalzen dürfen, wenn die Schutzvorrichtungen vor den Walzen entfernt oder unwirksam gemacht worden sind, nicht mit Kraftbetrieb bewickelt werden. In diesem Fall ist die Maschine zum Bewickeln von Hand zu drehen. Bei Zylinderdampfmangeln muß der Zylinder vor dem Bewickeln erkaltet sein.

(4) Bei Muldenmangeln muß die Mulde nach Bewickelung der Walze voll ausgefüllt sein.

§ 2

An Kastenmangeln (Wäscherollen) mit Kraftbetrieb sind die an jeder Langseite des Kastenmangelgestelles befindlichen beiden Rahmenöffnungen — soweit sie zugänglich sind — durch je ein bewegliches Schutzgitter so abzudecken, daß die an der Mangel Beschäftigten weder ihren Körper zwischen die äußeren Rahmenpfosten und die Kastenlaufbahn noch ihre Hände in die Dockenlaufbahn bringen können.

Jedes dieser Schutzgitter muß zwangsläufig so mit der Ein- und Ausrückvorrichtung verbunden sein, daß die Mangel stillsteht, wenn die Schutzgitter zur Entfernung oder zum Wechseln der Docken geöffnet werden, und daß die Mangel erst wieder in Betrieb gesetzt werden kann, wenn die Rahmenöffnungen durch die Schutzgitter wieder völlig abgedeckt sind.

§ 3

(1) Im Mangelraum muß neben der Mangel genügend Platz für die dort vorzunehmenden Arbeiten sein. An der Breitseite muß mindestens 1,25 m freier Raum bleiben.

(2) Wenn der Mangelkasten voll ausgefahren ist, so muß sein Kopfende von der gegenüberliegenden Wand oder ihm gegenüber befindlichen festen Gegenständen mindestens 60 cm entfernt bleiben. Wo das nicht möglich ist, muß dieser Zwischenraum, einschließlich des Raumes unter der Rollbahn, bis zur Höhe der Oberkante des Mangelkastens fest und dicht abgesperrt werden.

(3) Bleibt vor den Stirnseiten der Mangel mehr als 60 cm Raum frei, so ist die Bahn des Mangelkastens außerhalb des Mangelgestells so abzusperren, daß nicht unter dem laufenden Mangelkasten an die Docken gegriffen werden kann.

(4) Der Mangelkasten darf beim Ausfahren nicht den Zugang zum Mangelraum und zum Arbeitsplatz kreuzen, es sei denn, daß auch bei seiner größten Annäherung an die Eingangstür noch ein Durchgang von wenigstens 1 m frei bleibt.

(5) Alle im Verkehrsbereich liegenden Riemen, Riemenscheiben, Räder, hervorstehenden Wellenstümpfe oder sonstigen bewegten Teile sind gegen ungewollte Berührungen abzudecken; insbesondere sind Auflaufstellen und Mangelgleitrollen zu sichern.

§ 4

An zwei- und mehrwalzigen Kragenbügelmaschinen, Kalandern und Kaltmangeln müssen vor den

Einlaßstellen und anderen Einlaufstellen der Walzen Schutzvorrichtungen angebracht sein, die verhindern, daß die Hände der Beschäftigten von den Walzen erfaßt werden können.

§ 5

(1) An Bogentischplättmaschinen, an geraden Tischplättmaschinen mit einer oder mit zwei beheizten Walzen und an Flach Tischplättmaschinen mit Kraftbetrieb muß die Wäscheeinlaßstelle vor der beheizten Walze (Tischplättmaschine) oder vor der beheizten Bügelplatte (Flach Tischplättmaschine) mit einer Schutzvorrichtung versehen sein.

(2) An geraden Tischplättmaschinen mit zwei beheizten Walzen muß der Zwischenraum zwischen den beiden Walzen sicher abgedeckt sein.

§ 6

An Bügel- und Plättpressen mit Kraftbetrieb müssen während des Preßvorganges die Hände durch eine Schutzvorrichtung von den Gefahrenstellen ferngehalten werden.

§ 7

(1) An Bogentischplätt-, geraden Tischplätt-, zwei- und mehrwalzigen Kragenbügelmaschinen und Muldenplättmaschinen sowie an der Einlaßstelle von beheizten Mangeln (Zylinderdampfmangeln, Muldenmangeln) und beheizten Kalandern dürfen nur zuverlässige Personen beschäftigt werden, die mit den Sicherheitsvorschriften vertraut und über 16 Jahre alt sind.

(2) Lehrlinge dürfen an den unter Abs. 1 aufgeführten Maschinen erst im letzten Jahr vor Beendigung der Lehrzeit beschäftigt werden, aber nur, wenn dies unter fachmännischer und ständiger Aufsicht geschieht und vorher die Zustimmung der Arbeitsschutzkommission oder des Arbeitsschutzobmannes im Betrieb eingeholt wurde. Dies gilt auch für alle Einrichtungs- und Reinigungsarbeiten an diesen Maschinen.

Weitergehende Ausnahmen können die Arbeitsschutzinspektionen auf schriftlichen Antrag zulassen. Der Antrag muß die Namen und Geburtsdaten der Lehrlinge und die Stellungnahme der Arbeitsschutzkommission oder des Arbeitsschutzobmannes enthalten und die Maschinen bezeichnen, an denen die Lehrlinge ausgebildet werden sollen.

§ 8

Wringmaschinen und Hutsteifmaschinen

Der Walzereinlauf an Wringmaschinen und Hutsteifmaschinen mit Kraftbetrieb muß mit einer Schutzvorrichtung versehen sein, die verhindert, daß die Hände der Beschäftigten von den Walzen erfaßt werden.

§ 9

Einstärkemaschinen, Waschtrommeln, Läuter- und Schütteltonnen

(1) Einstärkemaschinen und Waschtrommeln, deren umlaufende zylindrische Mäntel hervorstehende Teile haben, müssen mit Schutzvorrichtungen umgeben sein.

(2) Das gleiche gilt für Läuter-, Schüttel-, Trampel- und Farbtonnen, Walk- und Gerbfässer in Rauchwarenzurichtereien und Gerbereien.